

Kassenärztliche Vereinigung
Hessen - Landesstelle
Postfach 15 02 04
60062 Frankfurt

Entwurf

Für länger bestehende Praxen

Widerspruch gegen den Überprüfungs- und
Rückforderungsbescheid (Ziff. 7.5 HVV)
für Quartal IV/2005 und I/2006 „Ausgleichsregelung“
Antrag auf Aussetzung der Vollziehung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Überprüfungs- und Rückforderungsbescheid zur Aus-
gleichsregelung vom ... lege ich

Widerspruch

ein.

Desweiteren beantrage ich,

die Vollstreckung des Bescheides bis zum Abschluss
des Widerspruchsverfahrens auszusetzen.

(Anmerkung: für diejenigen, die bereits fristwährend Wider-
spruch eingelegt haben, empfiehlt sich nach Mitteilung der
Eingangsbestätigung folgende Formulierung: "Im Nachgang zu
meinem Widerspruchsschreiben weise ich zur Begründung auf
folgendes hin:")

Die Rückforderung der Ausgleichszahlung nach Ziff. 7.5 HVV
für Quartal IV/2005 und I/2006 ist rechtswidrig.

Die Voraussetzungen für eine Rückforderung der Ausgleichszahlung nach Ziff. 7.5 HVV liegen nicht vor. Sie sind nicht weggefallen, da die angeblich mehr als 15%ige Fallwertminderung nicht aufgrund einer Änderung meines Leistungsspektrums eingetreten ist.

Eine Änderung des Leistungsspektrums ist in meiner Praxis nicht eingetreten. Ich erbringe nach wie vor nicht-antragspflichtige Psychotherapieleistungen. Diese unterliegen zwar gewissen Schwankungen, die aber nicht auf eine grundsätzliche Änderung des Leistungsspektrums zurückzuführen sind. Vielmehr beruhen die Schwankungen darauf, dass das neue Therapieplätze frei werden, weil genehmigungspflichtige Psychotherapieleistungen beendet sind. Antragspflichtige Leistungen setzen aber voraus, dass zuvor nicht-antragspflichtige Leistungen (probatorische Sitzungen) erbracht werden. Denn erst danach können genehmigungspflichtige Leistungen erst beantragt werden. In welchem Umfang die nicht-antragspflichtigen Leistungen erforderlich sind, ist abhängig von jeweiligen Patienten und dessen Krankheitsbild. Insgesamt handelt sich bei diesen Leistungen eher geringe Fallzahlen, so dass sich diese statistisch gesehen nicht relevant sind, um von einem geänderten Abrechnungsverhalten/Leistungsspektrum auszugehen.

Des weiteren drängt sich der Verdacht auf, dass hier ein Vergleich mit dem Gesamtfallwert zwischen den Leistungen der HG 2 und den antragspflichtigen Leistungen. Dies dürfte aber nach dem Ziff. 7.5 HVV unzulässig sein, da letztere nicht in die Ausgleichszahlung mit einzubeziehen sind. Ich bitte daher um Erläuterung der von Ihnen zur Ermittlung der Fallwertminderung vorgenommenen Berechnungsmethode.

Schließlich bin ich der Auffassung, dass ein Rückforderungsanspruch nicht besteht, da entgegen des ausdrücklichen Wortlauts der Ziff. 7.5.2. für das/die Quartal IV/2005 (und I/2006) die Ausgleichszahlung erst nach durchzuführender Einzelfallprüfung erfolgt. Da die Auszahlung bereits erfolgt ist, ist daher davon auszugehen, dass die Einzelfallprüfung auch vor der Ausgleichszahlung erfolgte. Ich berufe mich deshalb auf einen zustehenden Vertrauensschutz.

Auch sind die Honorarbescheide für die Quartale IV/2005 und (I/2006) bezogen auf die Ausgleichszahlungen nach Ziff. 7.5 HVV nicht konkret unter dem Vorbehalt einer Rückforderung erteilt worden.

Nach meiner Kenntnis werden Musterverfahren geführt, so dass ich mich diesen anschließen möchte. Ich bitte daher über mei-

nen Widerspruch erst nach Abschluss der Musterverfahren zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen